Organ des Gewerkvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Etscheint wöchentlich einmal, je Freitags. Bu beziehen burch alle Boftanftalten. Wonnementspreis 8 Ml. pro Bierteljahr.

Alle Buschriften für bie "Eiche" an g. Barnholt, Ulm a. D., Karlsstr. 47, Teleson 1442. Alle sür daß hauptburd bes Gewertvereins bestimmten Bostschen find zu abresstrern: Gewertverein ber hotzarbeiter Dentschlands, Berlin N. O. 55, Greisswalderstraße 222. Cautliche Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greisswalderstr. 222.



Anzeigen, bie fechsfach gefpaltene Beitzeile 1 ML, filt ben Arbeitsmartt 50 Big. - Bei Wieberholungen Rabatt. --

Shadenersay bei inneren Unruhen.

Wegen der Schäden, die un beweglichen und umbeweglichen Eigentume sowie un Delb und Leben im Zusammenhange mit inneren Unruhen durch offene Gewalt over durch ihre Albwehr unmittelbar verunsacht werden, bestehen nun nach dem Gesetz vom 12. Mai 1920 Ersatzansprüche gegen das Neich. Wohl gab u. a. das preußische Gelet vom 11. März 1850 den Geschäbigten das Recht, won dem Gemeinden Schadenorfat zu verlangen, doch war bies Geset den heutigen Verhälbnissen nicht entsprechend. Das neue Reichskummbischäbengesetz trägt ihnen eher Rechnung. Es gilt nicht für Beschäbigung am Eigenbum des Reiches, der Länder, der Gemeinden und Ge-

meimdeverbände.

Ein Anspruch auf Entschädigung ist nach dem Gelet auch wur gegeben, wenn und soweit ohne soldje madi den Amständen was Fortkommen des Betroffenen unbillig erschwert würde. Seine gesamte Bermögens- und Erwerbsverhältnisse sind babeli du berudstatigen. Als Betroffene gelten bei Sachschälden der Eigentlitmer ober wer sonft Die Gefahr des zwfälligen Untergangs der vernichteten ober beschädigten Sache trägt, bei Perfo. wenschäden der Beschädigte und die Hinterbliebenen des infolge der Beschädigung Verstorbenen. Hinterbliebene sind in diesem Falle die Witwe und die ehelichen oder legitimierten Kinver des Beschädigten und die unehelichen Kinver einer welblichen Person sowie wie uneholichen Rinder eines Wannes bann, wenn die gesetzliche Unterhalbungspflicht des Beschädigten festgestellt ist ober wird. Als Hinterbliebener einer Chefrau, die wegen Erwerbsunfähigkeit des Chemannes ihre Familie gland over überwiegend wus ihrem Arbeitsvendienst bestritten hat, gilt auch der Ehemannı Wird Erfat für Schäden an Grundsbliden ober Gebäuwen zugesprochen, so kann die Zahlung bavon abhängig gemacht werden, daß die Wiederherstellung der Grundstücke ober Gebäude fichergestellt wird.

Bei Schälden an Leib und Leben wird dem Beschädigten Ersatz für die notwendigen Heilungskosten und für die Einduße an Erwerbsfähigkeit, den Hinterbliebenen ein Ausgleich der Nachteile gewährt, die ichnen durch den Fortfall des Ernährers entstanden sind. Der Ersag wird, soweit es sich nicht um Heilungskosten handelt, in Form einer monatlichen, im voraus zahlbaren Rente gewährt. Die Mente darf nach Umfang Beschädigten oder den Hinterbliebenen des Berstorbenen mach dem am 31. März 1920 geltenden Militärversorgungsgesetzen zustehen würde, wenn der Beschädigte als Gemeiner eine durch den Krieg herbeigeführte Dienstbeschädigung erlitten hätte oder wenn der Benstorbene als Gemeiner im Felde gefallen wäre. Es gelten bemmach für die Höchstlätze nicht die Sätze des neuen Reichsverforgungsgesetzes, sondern bie alten Bezüge der Mildärversorgung. Einem beschädigten Kinde wird die Rente für die Zeit nach Vollendung seiwes 14 Lebensjahres gewährt. Für die Zeit vorher kann eine Rente gewährt werden, wenn das Kind infolge der Beschädigung einer besonderen Berufsausbildung oder dawernd besondere Pflege bebarf.

Wenn boi der Entstehung des Schadens ein Verschulden eines Betroffenen mitgewirft hat, so findet Paragraph 254 des Bürgerlichen Gesetzbudes Anwendung. Dieser Paragraph besagt: Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschähligten mitgewirkt, so hängt die Berofficitung gum Ersatze sowie her Umfang des au le stenden Ensages von den Europanden, insbesondere dovon ab, inwismeit der Schaden vorwiegend von dem einen ober dem onderen Teile

sich was Benschulden des Beschädigten warauf beschränkt, was er es untervassen hart, den Schuldwer auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerklam zu machen, die der Schuldner weder kannbe noch kennen mußte, ober daß er es umberlassen hat, den Schalden abzuwenden oder sw mindern.

Wer wissentlich fallsche Angaben macht wei Auf. stellung seiner Schadensberechnung, geht seines

Schadensersakonspruches verbustia.

Ueber den Ersatzanspruch sowie liber die Aufhebung und die Abanderung der Feststellung der Rente entscheidet ein Ausschuft. Der Anspruch ist bei diesem vom Betroffenen anzumelben. Die Ammeldung eines Anspruchs muß binnen einer Ausschlußfrist von 3 Monaten seit dem Eintritt des Schabens erfolgen. Ist die Frist whne Ver-schulden des Veteiligten versäumt worden, so kann der Ausschuß Wiedereinsehung in den vori, gen Stand bewilligen. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den worigen Stand ist binnen 2 Wochen nach Beseitigung des Hindernisses bei dem Ausschuß anzubringen. Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist binnen 1 Monat nach der Zustellung die Beschwerde an das Richswirtschaftsgericht bulässig.

Die Ausschüsse werden vonden Cambesgentral. behörden nach Bedarf errichtet. Den Borfit im Ausschuß muß eine zum Richteramt oder höheren Verwaltungsbienste befähigte Person führen. Im übrigen erläszt die Reichsregierung mit Zustim. mung des Reichsrates die Vorschriften über die Zwsammensetzung der Ausschüsse und des Reichswirtschaftsgerichts sowie über das Verfahren welches kofbenfrei ift. Die bei bem Berfahren be. teiligten Personen sind zur Geheimhaltung der Berkandbungen und der dabei zu ihrer Kenntnis gesangten Verhältnisse ver Antragsteller verpflichtet. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 M ober mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein.

Die zur Befriedigung der Ansprüche sowie zur Bestreibung der Kosten des Verfahrens notwendi. sen Mittel trägt in Höhe von sechs Zwölftel das Reich, von wier Zwölftel das Land, in dem der Schaben entstanden ist und in Höhe von zwei Imölstel die beteiligte Gemeinde. Die Landeszentralbahörde kann ben Anteil leistungsschwacher Gemeinden höheren Gemeindeverbanden gang oder zum Teil auferlegen.

Wegen der nach dem Intrafitreten dieses Geund Dawer den Betrag nicht übersteigen, der dem fetzes verursachten Schäden können Ansprüche auf Grund der landesgesetzlichen Vorschriften über den Ersas von Aufruhrschäden gegen Länder oder Gemeinden nicht mehr gestend gemacht werden.

Auf die Schäden an Leib und Leben, die in der Zeit wom 1. Nowember 1918 bis 12. Mai 1920 i MZusammenhange mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr verursacht find, findet das Geset ebenfalls Anwendung. Ansprüche auf Grund kandesgesetlicher Norschriften über den Ersag von Aufruhrschäden können gegen Länder ober Gemeinken wicht mehr geltend gemacht oder weiter verfolgt werben. Diese Vorschrift findet auf die beim Inkrafttreten dieses Geseites am 12. Mai 1920 bereits rechtsfräftig festgelegten Ansprüche Beine Anwendung. Vermögensschäden in der Zeit vom 1. November 1918 bis 12. Mai 1920 im Zusammenhang mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr verunsacht sind, bleiben die bisherie gen Gesetze makgebend, doch dann ber Ersak mittelbaren Schadens und entgangenen Gewinns so. wie der Ersag für Gegenstände, die dem Luxusbedürfwisse des Betroffenen dienen, nicht beansprucht werden. Rechtsfrästig sestgestestellte Anfprücke bleiben unberührt. Die hiernach zum Schaldenersatz erforderlichen Mittel haben die Ge. verunsacht worden ist. Dies gillt auch dann wenn i meinden soweil ste dem Geschädigten gum Ersaße

verpflichtet find, zunächst zu verauslagen. Sie können jedoch Ersay ührer Auswendungen zu sechs Zwölftel vom Reich und zu vier Zwölftel vom Lande imsoweit beanspruchen, als die Entschädigung gebloten war, wm unter Berücksichtis gung der gesamten Vermögens- und Erwerbsver. hältwisse des Betroffenen eine nach den Umständen unwillige Erschwerung seines Fortklammens zu verhüten. Amsprüche auf Grund der bisherigen Golege können binnen einer Ausschlußfrift von 3 Montaten vom 12. Mai 1920 an auch Sann noch geleind gemacht werden, wenn auf Grund der blisherigen Gesetze Berjährung eingetreten oder die Ausschlußfrist abgelaufen war. Es sind jedoch für den Umfang und die Berfolgung der Erfagansprüche die Bestimmungen bes nouen Ge. settes matgebend.

Soweit ein Ersatzanspruch der Gemeinden gegen Reich und Land nicht besteht, soll Gemeinden die zur Zahlung der Schadensersahansprüche nicht ober nicht völlig in der Lage sind, wom Reich ein angemessener Betrag zur Bezahlung der Ansprildse zur Berfiligung gestellt werden. Ein Riidgriffsanspruch der Gemeinden gegen das Reich wegen der dis zum 12. Wai 1920 verurfachten Schäden besteht insoweit nicht, als die Gemeinde daif Grund eines Versicherungsvertrages Ersat ben nspruchen kann. Die Gemeinden sind dem Riche gegenüber zur Angabe der ihnen gezahlten

Werkicherungspulmmen werpflichtet.

Bei den im letzter Zeit in verschiedenen Orten vorgekommenen inweren Unruhen ist die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über Ersatzansprüche bei erlittenen Schälden empfehlenswert.

Rährdienftpflicht.

Der bekannte Nationalokonom Seing Pott. hoff-München hat ber Regierung und bem Reichstag einen Gesetzentwurf über die Einführung einer Rährbienstpflicht unterbreitet. Was er damit erreichen will und wie die Sache Beplant ift, zeigt ber Entwurf, welcher lautet:

§ 1. Jeder Deutsche ist mährdienstpflichtig und dann fich in Ausübung diefer Pflicht nicht

vertreten lassen.

§ 2. Die Nährdienstepflicht besteht grundsätzsich in der Pflicht zu landwirtschaftlichen und Landeskultur-Arbeiten im Reichsdienste.

Nährdienstpflichtige, die zu landwirtschaftlichen Arbeiten nicht tauglich sind, werden zu anderer Arbeit herangezogen. Das gleiche bann nach Bedarf bei allen Pflichtigen erfolgen. Dabei ist der Ausbildung und dem bürgerlichen Berufe tunlidst Rechnung zu tragen.

§ 3. Das Rährdienstheer besteht aus einem Arbeitsheer und einem Hilfsheer.

Das Arbeitsheer ist zur Arbeitstätigkeit und zur Erziehung des Bolkes, das Hilfsheer zur Unterstützung in Fällen besonderen Bedürfnisses bestimmt.

§ 4. Die Nährdienstpfsicht beginnet mit dem Januar, und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in dem der Nährdienstpflichtige

bas 18. Lebensjahr vollendet. Sie dauert 6 Jahre. Während dieser Zeit sind Männer und Frauen 30 Monate lang zum tätigen Dienste verpflichtet. Während der übrigen 31/2 Jahre gehören sie dem Dillisheere an.

Die Dienstzeit wird nach wollen Kalendermonaten berechnet. Bei Einberusungen und Entlassungen inerhalb eines Monats wird der Kalendermonat voll angerechnet, wenn die tätige Dienstyeit mindestens 20 Tage des Monats umfaßt.

§ 5. Jeder Pflichtige kann während der 6 Jahre seiner Rährdienstpflicht in den Monaken vom 1. März bis zum 31. Oktober die Zeit des

fätigen Arbeitsdienstes frei wählen. Die Ans moldung hat bundichst 3 Monate, mindestons aber 1 Monat vorher zu erfolgen. Die Arbeitsdauer

Kann micht unter 4 Monate betragen.

Die Nähndiensthestlicht beginnt mit der Abkeistung einer mindestens 8 monatigen Arbeitstätigkeit. Diese kann auf Antrag des Pflichtigen über das 18. Labensjahr hinaus werschoben werben bis zum 1. Januar desjenigen Ralenderjahres, in dom der Pffichtige das 24. Lebensjahr vollendet.

Pflichtige, die sich ihrer forperlichen Beschaffenheit nach dazu eignen, können die Nährdienst= pflicht Ichom mit dem 1. Januar desjenigen Ka-Lenderjahres beginnen, in dom sie das 16. Lebens,

jahr vollenden.

Bei eutsprechender kandwirtschaftlicher Borbildung soll wie Arbeitstätigkeit tunlichst am 1. Mai statt am 1. Januar begonnen werden.

§ 6. Das Arbeitsheer wird in Arbeitsregimenter und in Arbeitskompagnien zusammenge-Kaft. Dabei sind die Angehörigen gleicher Lanbesteile möglichst zusammenzuhalten und in der Heimat zu verwenden. Wünschen der Pflichtigen wuf Renwendung in bestimmten Landesteilen oder Tätigkeiten ist tunkidsk Redsmung zu tragen, Toweit es whie Beeinträchtigung des Arbeitszwedos and des Gemeinwohls geschehen kann,

Der Aufbau des Arbeitsheeres und die Durchführung der Arbeitspflicht wird durch besonderes

Gesetz geregelt (Nährdienstordnung).

§ 7. Wer 18 Monate im Arbeitsheer gedient hat, kann auf Antrag in das Hilfsheer überge= kührt werden, wenn die Ausbildung zu seinem Beruse es rechtsertigt. Er ist dann verpflichtet, Dis zur Beendigung seiner Hilfsdienstpflicht dieienige Menge won landwirfschaftlichen Erzeug= missen zu liefern, die seiner Arbeitskeistung ent= sprochen hätte. Das Nächere bestimmt die Nächrbienstordnung.

§ 8. Die Arbeitspflicht beginnt mit einer schulmäßigen Ausbildung von 6 Wochen Dauer, Pflichtige, die eine entsprechende Ausbildung wachweisen, konnen mahrend bieser Zeit beur= laubt werden. Das gilt insbesondere für solche Pflichtigen, die nach Wolkendung des 14. Lebens= fahres eine der vom Reiche eingerichteten kandwirtschaftlichen Vorschulen mindestens 6 Monate hindurch besucht haben.

§ 9. Die Angehörigen des Hisheeres kön= nen bei Bedarf zu sandwirtschaftlichen und anderen Arbeiten in jedem Jahre einmal bis zur Dauer von 4 Monaten oder zweimal bis zur Dauer von je 2 Monaten herangezogen werden.

Im übrigen find sie nur zur Teilnohme an einer Kontrolbersammlung jährlich und zu den word der Nährdienstordnung worgeschriebenen Melbungen verpflichtet. Für Berussausübung und Bewegungsfreiheit bestohen keine Schranken.

§ 10. Wer über die geschliche Nährdienstpilicht hinaus weiter im Reichsbiemste arbeiten will, kann auf Dienstwertrag beim Arbeitsheere ungestellt werden.

§ 11. Die Erfüllung der Nährdienstwilicht ist nicht Erwerb, sondern Staatsbürgertum und Er-Biehung.

Die Angehörigen des Arbeitsheeres und während der Zeit der Arbeitstätigkeit die Angehörigen des Hilfsheeres erhalten Wohnung, Kost, Kleidung und Arbeitsausruffung nach Maßgabe der Nährdienstordung.

§ 12. Wer seine Nährbienstpflicht erflillt hat. erhält für sich und seine Kinder (für diese bis jum Gintritt der Nährdienstpflicht) täglich für fede Person 1 Psund Brot und 1 Pfund Kartos: feln vom Reiche (Rährbeitrag).

Die Anweisungen auf diese Nahrungsmittel find midt lübertragblur. Jedes Mechtsgeschäft darilber ist nichtig und filhet neben Bestrafung gur Beidylagnahme.

Wie weit der Anspruch auf Brot und Kartof. feln mit Nichficht auf Gesundheit und Ernährung der Berechtigung in den Anspruch auf andere Nahrungsmittel umgewandelt werden bann, be-

stimmt die Nährdienstordnung.

§ 13. Wer zur Erfülbung ber Nährdienstpflicht untauglich ift, edwirbt ben Anspruch auf den Nährbeitrag gemäß einem Ausführungsgesetz, das ihm nach seinem Vermögen eine wiederschrende Steuerleistung oder die Acberkassung eines Teiles soines Bestkes auferlegt.

§ 14. Wer wor der Ableistung der Nährdienst. pflicht auswandert, verliert den Anspruch auf den Nährbeitrag für sich und kann ihn bei Rückehr nur durch freiwillige Nachleisbung erwerben. Für seine Kinder kann er den Amspruch durch Zahlung von Steuern oder Abgabe eines Besitzteiles

gomäß § 13 erhalten ober erwerben.

§ 15. Dieses Gesetz tritt mit der Maggabe in Kraft, daß wie Nährdienstpflicht am 1. Januar 1921 beginnt. Alle diejenigen deutschen Männer und Frauen, die im Jahre 1921 das 18. Lebens= jahr wollenden, sind zum Eintritt in was Arbeitsheer werpflichtet. Alle diejenigen, die 1921 das 19., 20. oder 21. Lebensjahr wollenden gehören dem Hilfsheere an und können bei Bedarf zur Arbeit eingezogen werden.

Das Nähere bestimmt die Nährdienstordnung.

Die Reform der Sozialversicherung.

Bon den neuen acht Lohnstufen umfaßt die untersta die Versicherten bis 550 M Entgelt, die oberste die Versicherten mit mehr als 5000 M. Während zu den früheren Renten die Zuschläge belaffen sind, ist für die newen Renten eine newe Berechnung vorgesehen. Der Grundbetrag für die Invalidenrenten beträgt für alle Lohnklassen 300 M, der Steigerungssatz für siede Beitrags= woche 6—55 &. Dazu treten noch Kinderrenten. Die Altersrente beträgt 330-820 M. Hinzu kommit für jede Invadiden-, Alters-, Witwenund Witwerrente ein Reichstufchuß won 50 M und für jede Waisenrente von 25 A Witwengeld und Waisensteuer fallen fort. Die Erhaltung der Anwartschaft ist gegenlüber früheren Bestim= mungen weiter erseichtert.

Von sonstiger Neuerungen seien hervorge= hoben: Die nur gegen freien Unterhalt Beschäftigten werden der Pflichwerficherung unterworjen, vas Ruhen von Renten neben höheren Renten der Unfallversicherung wird beseitigt. Fermer werden der Bezug der Witwenrente neben der Rente der Wittwe aus eigener Bersicherung und die Gewährung doppelter Renten an Doppelwasen, wenn Bater und Mutter wersichert waren, zugelaffen. Bei Doppelleistumgen foll aber der Reichszuschuß nur einemal gewährt werden. Das Witwenzeld und die Waisensteuer, die mur einem Meinen Teil der Berficherten geringe ein-

gand geringstigig beanspruchte sreiwillige Zusakversicherung follen beseitigt werden. Der Entwurf sieht ferner vor, daß die Instanzen der Invalidenversicherung anEntscheidungen werInstanzen der Unfallvensichenung und Willitärversorgung, die Renten von über 66% Prozent gugesprochen haben, gebunden find.

Bon gang tiefeinschneibender Bebeutung für das Eigenleben der Bersicherungsanstalten ist die Ausscheidung von 80 Prozent (bisher 60 Prozent, unsprünglich 50 Prozent) der Beiträge als Gemeinvermögen, aus dem die Grundbeträge der Invallidenrenten, und Steigerungsfähe Die Rinderzuschlüsse, Die Anteile der Bersicherungsansbalten an den Altersrenten und Hinterbliebenenbegügen und die Rentenaufrum dungen zu begahlen sind. Außerdem foll das am 1. Januar 1920 worhandene Bermögen ber Bersichevungsanstalten als Gemeinvernögen gelten.

Won Inderesse sind die der Begründung beigefügten Berechnungen. Die Vermögenslage schloß am 1. Januar 1914 mit einem, wenn auch im Rahmen der Gesantbibang geringen Uaberschuß ab. Die Herabsetzung der Altersgrenze auf 65 Jahre und die Herausschung der Leistungen für die zweite und jede folgende Waise eines verstorbenen Wersicherben würde ohne bie Erhöhung der Beiträge in jeder Cohnklasse um 2 3 einen Fehlbetrag won 920 Mill. M ergeben haben. Die starken Einziehungen während des Krieges ergaben zunächst ein erhebliches Sinken ber Beiträge; erst won 1917 am zeigte sich allmähliches Steigen. Die Mindereinnahmen während des Krieges gegenüber dem Stanfoe von 1913 ist bis zum Ablauf des Jahres 1918 auf rund 250 Min. Mark weranschlagt. Diesem Rückgang der Beitragseinnahmen entspricht eine Verlangsamung der Vermögensbilldung der Landesversichenungs Während 1913 der Vermögenszuanifalten. wachs 176 Mill. M ausmachte, sant er 1914 auf 148, 1915 auf 102, 1916 auf 74 Mill. M. 1917 (nach Erhöhung der Beiträge) stieg der Bermögensyulvachs wieder auf 91 Mill. M, um 1918 infolge des Ausscheiden Elsaß-Lothringens und der Einflührung der Zulagen plötzlich auf knapp 900 000 M zu fallen. Der Kapitalwert der gugegangenen Renten üft bei allen Renten mit Husschluß der Invalidenrenten seit 1916 erheblich gc. stiegen; für das Simben der Invallidenrenden war die glinstige Kriegskonsunkbur ausschlaggebend. Die Verwalbumgsausgaben blieben während des ganzen Krieges fast gleich, um 1918 ein plötzliches Anschwellen aufzuweisen; dagegen nachmen die Ausgaben für Heilversahren von Kriegsbeginn an zu. Ansang 1919 hatten die Versicherungsträger mach dem Wegfall Elsaß-Lothringens ein Reinbermößen von rund 21/2 Milliarden M. Das Dechungskapital für bereits laufende Renten betrug rund 1,1 Milliarde M; der Rest war zur Deceung erwordener Anwartschaften berechnet. Am 1. Januar 1919 liesen 944 000 Inwasiden-, 222 000 Allters-, 77 000 Kranken, u. 68 Witwenund Witwerrenten. Selbst wei den zumächst angenommenen wiedrigen Zuschlägen ergab sich für diese ein kapitalisierter Wert won sast 11/2 Mil. Kiarden M, so daß das am 1. Januar 1919 vorhandene unbelastete Vermögen von 1,37 Mill. Mark schon nicht mehr ausreichte, um die dawernde Webernahme der Julagen zu tragen.

Für die nach dom 1. Januar 1919 entstehenden Renten wären dann aber in dem angesammalige Leistungen zugeführt haben, sowie die nur molten Bennögen keine Rücklagen mehr worhan-

 $\overline{\mathbf{Q}}^{*}$ Lebt man recht, bann foll man nichts nach bofen \$ 🛂 Mäulern fragen.

Širotovovovovovovovo

Wohnungskunft und Möbelbau im Altertum.

Von Th. Wolff-Friedenau.

(Nachdruck verboien.)

(Solut.) Eigentliche Sigmöbel für den allgemein häuslichen Gebrauch kamen erst gegen das Ende der Römerzeir zur Anwendung, doch diente schon Tange vorher der Stuhl der Römer als eine Art Amis= und Ehrensitz, wie etwa der kurulische Ses= jel- der Amtsfit der Senatoren, der in der Geschichte des römischen Reiches eine oft erwähnte Rolle spielt. Eine eigenartige Besonderheit des Mobelbaues des Altertums bestand darin, daß fait alle Möbel durch Untergestelle und Hebevorrichtungen höher und niedriger gestellt werden konnien, ein Borzug von großem, prakktischem Wert, der fich nur bei den wenigsten unserer mobernen Möbel erhalten hat. Waren die Möbel für den gemeinen Mann in Stil und Ausführung allgemein sehr einfach gehlaten, so führte das Luxusbedürfnis der Reichen und Vornehmen auch im Airerium schon zur Erzeugung von Prunkfmöbeln der verichieednsten Art, Die bereits

Entwicklung erkennen lassen. Der Stil solcher Prunkmöbel bestand vor allem in der Einlage kostbarer Materialien, wie Gold, Silber, Bronce, Elfenbein, seltener Holzarben usw. in das Holz der Möbel und zwar in Form reicher und künstunserisch vollendeter Berzierungen nach Art un= serer Indarsien. Ferner Verzierungen der Möbel waren kunstvolle Schnitzereien in Form von Tierjühen und Tierköpfen und anderen plastischen Darstellungen, wie es das kunstgewerbliche Altertum denn überhaupt liebte, den verschiedenen Gerätschaften der häuslichen Einrichtung die Form von Tier- und Menschenköpfen zu geben. Senkrechte Stützen und Lehnen mit rechtwinklig angesetzten Verbindunen, Sithretter, Tischpkatten sind ferneer Eigenschaften des Möbelststils jener Zeit. Ahorn- und Buchsbaumholz war hauptsächlich das Material der griechischen und auch der römischen Möbelerzeugung.

Für kostbare und möglichst prumkvolle Möbel besonders solche, die aus Wien eingeführt worden waren, bezahlten Die reichen Römer gang ungeheure Summen, die für ums einfach fabelhaft flingen. So kaufte, wie der römische Schriftstel= ler Plin us berichtet, der berühmte Redner Cicero einst einen Tisch aus Eppressenhois, jür den er den Preis von einer Million Sefterzien, nach unserem Gelde über 200 000 M bezahlte. Und

Was der Wohnungseinrichtung des antilen Hauses dagegen sast gänzlich fehlte, war der Schrank, der jedoch durch Laden, Trucken und ähnliche Rastenmöbel ersetzt murde; erst in der betten römischen Zeit bamen auch vereinzelt schranbartige Möbel mit Düven und Gefachen in Aufnahme. Nicht unerwähnt lassen möchten wir endlich ein sehr eigenartiges Stück des antiken Mobiliars, eigenartig besonders der Art seiner Herstellung wegen, nämlich den Spiegel. Spiegel aus Glas kannite das Albertum nicht, da das Glas erst eine Erhindung der späteren Zeit war, wohl aber kannte und verwandte man Spiegel aus runden und blankpolierten Metallscheiben aus Silber, Rupfer, manchmal fogar Gold. Solche Spiegel kannten übrigens auch die alten Aegypter und die anderen orientalischen Bölker, sogar in vorgeschichtlicher Zeit scheinen solche Sniegel bereits in Gebrunch gewesen zu sein, werigstens sind vielfach Funde solcher Spiegel aus jenen Zeiten gemacht worden. Die Spiegel waren zumeist Handspiegel, die aufs kostbarste geschmickt und verziert wurden und besonders in den vornehmen Familien zumeist Objekte won hohom Wert waren. Jedenfalls trieben die römischen Frauen und Mädchen einen Luxus im tostbaren Spiegeln, den selbst unsere heutigen Modedomen nicht zu übertreffen vermöchten. Außer aus dabei gehörte Cicero noch lange nicht zu den Metall wurden auch Spiegel aus dunfflem, obreichsten Leuten Roms und mag noch bei weitem sid:anartigem Gestein hergestellt, das, poliect, eine ganz bedeutende Stufe dr kfunftgewerblichen nicht den größten Möbellugus betrieben haben. ebenfalls eine starke Spiegelwirkung ergab.

ben! Das Jahr 1919 brachte allerbings infolge des steigenden Enigelts eine Erhöhung der Beitragseinnahmen, benen aber erhöhte Kaften für Benvaltung, Heilverfahren und Renten gegenüberstanden. Dazu traten die umgebecken Zubagen für bie seit dem 1. Januar 1919 zugegangenen Renten. Der am 1. Juli 1920 vorhandene

Fehlbetrag wird auf etwa 600 Will. A berechnet. Die Berechnung der erforderlichen Wochenbeis träge zeigt eine überraschend große Bedoubung des Verfalls von Anwartschaften auf die Beitragshöhe. Während für den Bestand unter Berlickfichtigung des Nouhuganges 109 3 in der umbensten Wasse, 283 3 in der obersten Klasse erforberlich würen, simten viese Säze insolge des Berfalls auf 79 rosp. 188 & | Diese Beiträge sind lediglich zur Deckung der Versicherungsleisbungen notwendig. Der Bedarf für Verwaltungsausgaben und Fürsorgezwede, besonders Heilverfahren ist im ihmen nicht mit inbegriffen. Denkschrift über die Vermögenslage der Invali. ben- und Hinterbliebenenversicherung vom 1. Januar 1914 sah für Hollverfahren 10 Prozent und für Verwaltungstoften 8,5 Proz. vor. Diese Berechnung hat sich aber infolge großer örtlicher Berschiedensbeiden als unputressend erwiesen.

So hatte die Landesversicherungsanstalt Ost. preußen mit vorwiegend Versicherten in niederen RohnMassen über 20 Propent der Einwahmen für Berwalbungskoften verwenden müffen, während Walthalen mit seiner hohen Lohnflihrung dassitr wood night 6 Prozent aufzubringen hatte. Wuch **d**ie Ausgaben für Heilversahren waren sehr verschieden, Berkim gab 1914 dafür 27 Proz. der Beitragseinnahmen aus, verschiedene bagerische Unstalten moch nicht 10 Prozent. In Zubunft foll kiir Berwalbungskosten und Heilversahren ein Say won 20 Prozent aufgebracht werden.

Zu dem Regierungsentwurf haben die Landes. versicherungsanstalten wuf lihrm ersten Verbandstag mit großer Einmiltigkeit mit kolgender Entfciehung Sellung genommen:

"Der Endwurf eines Gesetzes über Aenderung des 1. und 4. Buches der Reichsversicherumgsordowng ist unanmehmbar insbesondere aus folgenden Gründen:

1. Das Ausscheiden der Angestellten aus der Berficherungspflicht (§ 1226) ist unsopial und be-Castet in ungerechter Weise die in der Versiche= nung verbleidenden Arbeiter. Die Gingliederung der Angestellstenversicherung in die allgemeine Invalidenversicherung ist pür den nächstmöglichen Zeichpumist in Die Wege zu leiten.

2. Gegen die Belastung des Gemeinvermstgens mit der gesamten Rentenkaft (§ 1396) u. die dami't gusammenstängende Ausscheidung von 80 Prozent der Beiträge als Gemeinvermögen spreden die schwersten Bedenken. Insbesondere würde eine wirksame Betätigung der Bensicherungsträger auf dem Gebiete der Wohlfahrts-Pillege, namentlich auf dem des Heilverfahrens, unmöglich werden. Die Einziehung des worhandenen Vermögens als Gemeinvermögen und die Beseitigung der Haftung der Länder oder Gemeindeverbände durch Streichung des § 1402 der Reichsversicherungsordnung widerspricht den Grundsätzen einer gesunden Wirtschaftsführung.

3. Die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse erfordem den Ausbau weiterer Lohnflassen einsheitlich mit den Lohnsbussen der Krandvig und würden die berechtigten Erwartungen der Benficherten entläuschen. Die Beitragssjähe des § 1392 decken nicht die Belastung. Sie überdasten in den unteren Lohnklassen die wirtschaft. lich schwachen Bersicherten.

Auch in einer Eingabe an die Nationalverfamimlung betont der Berband der Landesversicherungsanstalben die Notwendigkeit einer schleunigen Eingliederung der Angestelltenversiderung in die Invaliden und Hinterbliebenenversicherung. In Begründung diefer Forderung weist er auf die außergewöhnslich hahen Verwalbumgskosten der Amgestelltenversicherung, die nach seinen Angaben, tropbem erst ein einziger Renbenausschuß ins Leben getreten ist und mit der Gewährung von Renten kaum ein Anfang gemacht ist, albein für Gehälber 60 Mill. M gleich 1/s der gegenwärtigenBeitragseinnahme ausmach. ten. Die Jahl ber Beamten komme schon jest nalhezu dersenigen der Versicherungsanstalten, die eine zehnsach größere Zahl von Benscherten und mehr als 2 Mill. Rentendnipfänger haben, gleich.

Sehr scharf wendet sich die Eingabe gegen die Butteillung der gefamten Rentenlast an das Gemeinvermögen, als den ersten Schritt "zu einer völligen Zentralisterung der gesamten Invalidenversicherung in einer Reichsanstalt mit wohängigen Berwaltungsstellen an Stelle der jesigen solbständigen Versicherungsträger". Endwicklung würde nicht nur tatlächlich weitgehende Beschränkung der Soldstverwaltung beldewten, sondern auch für die Weiterentwickung von Nachteil sein. "Gerade dadurch, daß nicht e Alstreisig mach einer von einer Zentralstelle aufgestellten Schablone gearbeitet wurde, sondern die einhels nen Bersicherungsanstalten nach den in ihrem Bezirk gegebenen Verhältnissen, der eine wuf diesem, der andere auf henem Gebiet zunächst wersuchsweise worglingen, die gemachten Erfahrunggen ausgetalusätzt und danach die besten Gösungen gestunden wurden, sind bisher auf den Gebieten des Heilverfahrens und der lübrigen Wohlsahrtspflege, auf denen die Gesetzebung nicht voranging, sondern die Uebung bei den Bersicherungsträgern folgte, die günstigen Erfolge gezeitigt worden." Wenn die Anstalten ihr Son, dervermögen an das Gemeinwermögen abtreten und mit ühren Ausgaben für Berwaltung und freiwillige Leistungen auf 20 Prozent der Beitragseinnahmen angewiesen sein sollen, würden manche Versicherungsträger woraussichtlich in burzer Zeit jede großzügige Wohlfahrtspflege einstellen müssen.

Auch die versicherungstechnischen Grundsagen bemängelt; es sei nicht genlügend Rücksicht auf den seit 1901 eingetrebenen Geburtenrildigung genommen und bei der Milderung der Basimmungen über die Anwartschaft der Gewinn aus ihrem Erlöschen zu hoch angesetzt. Mit Mücksicht hierauf hält der Verband eine Erhöhung der vorgessehe= men Sätze wm 40-50 Prozent für erforderlich.

Nach einer weiteren Richbung biegen sehr beaditliche Resormvorschläge der Regierung vor, die in ihrer Temdenz aufs wärmste zu begrüßen und zu unterstützen sind. Es sind die Bestrebungen zu einer besseren Zusammenfassung der Versicherungsträger, die einmal aus geldlichen Gründen, zum anderen aus dem Wunsch entsprungen kenversicherung. Die Rentenbezüge sind zu nie- sind, die gesundheitliche Wohlfahrtspflege durch !

bie Sozialversicherung auf eine breitere Grundlage zu stellen. Dicsem Bestreben dienen zwei Gesehentwürfe, won venen der eine die Erriche bung von Pflichtverbänden der Krankenbassen, der andere einen Zusammenschluß von Trägern der Reichsversicherung zum Zwed gemeinsamer Wohlfahrtspflege und dur Regelung des Heilversahrens vorlieht. (Soziale Praxis).

Arbeitsvertrag für die Waldarbeiter im Rreise Wittgenftein.

§ 1. Die tägliche Arbeitspeit beträgt acht Stunden,

§ 2. Die Stundenlöhne betragen: Für Arbeiter über 18 Jahre 3,40 Å, von 16—18 Jahren 2,30 Mark, unter 16 Jahren und für invalide minderleisbulngsfähige Anbeiter unterliegt die Festsetzung des Lohnes der freien Vereinbarung.

§ 3. Affordiäge. A. Laubhold. 1. Nughold: a) Stämme und Stammabichnitte Fm. 6,30 M

Stangen, wie bei Nadelhelh Nuffcheite und Rollen 98m 8,20 M d) Stampel Rm. 8,00 M e) Spitzen Mm. 7,50 M

Gleichmäßig bei Abtrieb und Durckforstung.

2. Brennholy: a) Schaftholz 1 (Scheite) Rm. 7,40 M b) Schaftholz 2 (Kniippel) Rm. 7.10 M Reisersnuppel 90m. 3,50 M d) Stammreisig Mm. 2,50 M Rm. 1,40 M

Gleichmäßig für Abtrieb und Durchforstung.

B. Nabelhold. 1. Ruthold. Abir.

Durchf. a) Stämmen. Stammabschnitte Fm. 9.50 Mt. 10.70 Mt. Die Stämme miffen gefdnist werben. Das Messen berselben erfolgt ohne Rinbe.

b) Schleifholz, geschnist Mm. 8.70 Mt. 9.80 Mt. Mm. 8.30 " c) Stempel, geschnikt 9,00 b) Grubenfpigen Mm. 7.60 " 8.10 e) für 100 Stangen 1. Rlaffe 7.00 13.80

24,20 ልዩ ያለ 46.60

Der Arbeiter ist nicht werpflichtet, die Stangen Bu schniken.

2. Fichtenbrenmholz: Rm. 5,20 M Gleichmäßig für Abtrieb und Durchforstung. Der Mückerlohn beträgt 30 Prozent bis 100 m.

In Lichtschlägen, in denen das Holy nicht geder Regierungsvorlage werden von dem Verband rückt wird, wird das Zusammentragen des Holzes mit einem Zuschlag von 20 Prozent bezahlt. Beim Mücken des Holzes fällt der Juschlag fort und wird der Mückerlohn gemährt.

Sollte weiteres Müchen im Frage kommen, so bleibt ein höherer Zuschlag der freien Bereinbarung lüberlaffen,

Für das Kreugen des Holzes wird ein Aufsallag von pro Rm. 0,50 M gezahlt.

Für entsohtes Holl wird ein Aufschlag von pro Fim. 1,60 M umo pro Rim. 1,20 M gezahlt einschließlich Ausstellen an die Gerüste und Abbeden.

Heraustragen und Binden der Rinde ist Sache des Käufers. Derselbe hat für diese Arbeiten 1,50 M pro Fm. bezw. 1,20 M pro Rm. zu zahlen.

Die Ablohnung für Verladen unterliegt der

Solche polierten Obsidialnflächen wurden auch in die Bände der Bohnräume eingelassen und stellten dann eine Art Wandspiegel dar, wie ihn Die Häuser reicher römischer Familien vielsach besahen.

Eine besondere Art des Möbelbaues im Altertum endlich waren Möbel aus Stein, Mar= mor und Metall, die schon bei den Aegyptern, noch mehr aber bei den Griechen und Römern zu kinden find. Allerdings waren solche Wöbel, die noch mehr wie die Holymöbel Gegenstand des künstlerischen und kunstgewerblichen Schaffens der Antife wurden, nur Besitztum der ganz Reiden und Kornehmen, zum Teil sogar nur für Herrscherfamilien während sie dem Hause der gewöhnlichen Sterblichen ganzlich fernblieben. Lagenstätten aus Erz, die mit Polsterdeden bebegt wurden, waren die Ruhelager wornehmer und fürstlicher Persönlichkeiten, allgemeineren Gehrauch seidoch erlangten sie nicht. Bemerkt sei noch, daß die Mode der steinernen und metallenen Möbel sich bis ins Mittelalter hinein erhielt, ebenfalls ausschließlich für den Gebrauch fürstlicher Personen und besonders für die Funktion des Thronjessels.

die Kunst der Möbelpolsterung, ich bei ihnen lung kleinerer Gemächer in den weiten Palastimusten, wie bei den Aegptern, Tierfelle die Pol. räumen, also ungefähr nach der Funktion spasterung ersegen; u. ebenso vienten auch bei ihnen nischer Wände, und bei den öfsentlichen Fest- und

Belleidung und Verzierung der Wände, der Derfe und auch des Fußbodens. Besonders bei den Römern trieben die Reichen, wie in allem, so auch in der Verwendung kostbarer Teppiche, Decken und Felle einen ungeheuren Luxus, Sie bezogen die Teppiche aus dem Orient, wo, wie bereits erwähnt, Perser, Babylowier und Assyrer seit altersher die Kunst der Teppicherzeugung betricben und allmählich zu höchster Blüte und Vollen. dung gebracht hatten. Besonders die phonizischen Städte Inros und Sydon (das heutige Saida am Mittelmeere) und ebenso auch die Stadt Pergamon in Kleinasten galten als Hauptsitze der Teppichmohosunst, veren herrliche Erzeugnisse auf dem Handelswege in die Wohnstätten der reichen Römer gelangten. Von den Erzeugnissen der akten orientalischen Bildweberei und Stickerei entwarfen die alten griechischen und römischen Schriftsteller gang begeisterte Schilderungen. Teppiche waren der edelste Schmud des reichen römischen Hauses, der sowohl die Lagerstätten zierte, als Borhang für Fenster und Türen nach Art unserer modernen Portieren diente, wie auch als Wandbekleidung verwandt wurde und den Fuß= boden dectte. Ferner dienten Teppiche wuch als Auch den Griechen und Römern fehlte noch bowegliche Wände zur Henstellung bezw. Abteigewirkte Teppiche als beliebte und febr wir- Criumphyügen bildeten Teppiche, auf Stangen nungskunst führte. kungsvolle Mittel der Wohnungsdekoration, der von Sklowen g angen, ganze Straßenzüge. Die

Darstellung der Teppiche bestand in reichsten si= gürlichen Ornamenten, Arabesten, phantaftischen Menschen- und Diergestalten und ganzen Gemälden kultur- und kiregsgeschichtlichen Inhalts, Die römischen Teppiche geben den modernen Erzeugnissen der Teppichfabrikation an künstlerischem Reichtum, um Farbenpracht und Darstellungsschönheit sicherlich nichts nach und waren jedenfalls hervorragende Mittel zur Enzielung detoiativer Wirkungen in Wohnung und Deffentlichkeit.

Das Kömerreich ging unter und mit der römischen Kulbur verschwanden auch die Erzeugnisse der bereits hochentwickelten Kunft der Römer im Wohnungsbau und in der Wohnungseinrichtung, verschwanden die römischen Möbel und römischen Teppiche, allerdings nicht, ohne bedeutsame Ueberreste zu hinterlassen, die im Woh. nungs- und im Möbelbau der germansichen Bölfer, die nunmohr auf den Plan der Kriegs, und Kulturgeschichte traten und die hauptsächlichsten Träger derselben zu werden berufen waren, noues Leben gewannen und auf die Wohneinrichtung dieser Bölker von starkem Einstluß wurden. Es begann in Wohnungsbau und Einrichtung die Aera des Mittelalters und der driftlichen Kultuwölker, die von jener des Altertums grundverschieden ist, eine Aera, die in gradtiniger Entwidelung ichlieflich bis zur modernen Wohfreien Mereinbarung swischen Käufer und Ar-

Mach Fertisstellung der Lohe eines hintereinander ausgearbeiteten Schlages ist dieselbe möglichst soson dem Fontschutzbeamten abzunehmen u. der Schein für den Austäufer auszustellen. Der Auskäufer ist veroflichtet, inwerhalb 14 Tagen den betressenden Arbeitern ihren verdrenten Lohn durch die Post zuzustellen.

Das Ausschauen der Wege fällt umter Durch-

forfilling.

Liegen Benhältmisse wor, die geeignet sind, die normaden Lohnsätze als umgenügende erscheisnen zu dassen. so wird nach Bereinbarung ein Justhag von 20—75 Prozent zu den Stüd- und Rüderlöhnen gewährt. Diese Berhältnisse werden bedingt durch burzschäftiges, ästiges und ichwaczes Holz, wurch ungünstiges Terrain und durch Bruch. Der Zuschlag ist nach Möglichteit bei Beginn der Arbeit eines Schlages mit dem Forstschutzbeamten zu wereinbaren und sestzuslegen. Stellen sich die ungünstigen Berhältnisse erst nachträglich heraus, so kann die Bereinbarung auch während des Hiebes ersolgen.

Die Beihilfe beim Adessen des Holzes wird in

Stundenlohn bezahlt.

S 4. Alegegeld. Bei einer Alegstrede nom Mohnsitze der Arbeiter dis zur Mitte der Lirbeitsstelle wird auf den gesamten Akkordpreis (Stüdlohn und Rückerlohn) ein Ausschlag wie folgt bezahlt: Von 2—5 K. someter 5 Prozent; über 5—7 Kilometer 10 Prozent und über 7 Ailometer 15 Prozent. Der Weg wird nur einmal berechmet.

S 5. Lohn zahl ungen. Die Lohnzahdungen der Lohnarbeiter sinden wöchentlich statt. Den Aktordarbeitern ist alle vierzehn Tage eine Abschlagszahdung zu gewährleisten. Dieselbe ist vom Fonstschutzbeamten alle vierzehn Tage sestzustellen und durch die Obersönsterei einer für den Arbeiter unweit gelegenen Zahlstelle zur Auszahlung anzuweisen.

Der Rest des Alkkordbetraz es ist nach Fertigstellung des Alkfords tunkickst innerhalb vier Wo.

chen dur Auszahlung anzuweisen.

Das sertiggestellte Holz muß vom Forstschutzbeamten nach Möglichkeit sosort gomessen werden.

§ 6. Ueberstunden dürfen nur in dringenden Fällen gemacht werden. Für Ueberstunden, welche gemacht werden mlüssen, ist ein Lohnausschlag von 30 Prozent auf den Afford- und Tagelohn zu zahlen.

§ 7. Für Abnutung der Werkzeuge, welche von den Arbeitern selbst gestellt werden, ist eine Rengütung von 2 Prozent vom Grund, und Riisterlohn bezw. vom Tagelohn zu gablen. Dieselbe darf nicht in den Lohn eingerechnet werden, sie hat lediglich als Entschädigung für die Abnutzung der Werkzeuge zu gelten.

§ 8. Streitigkeiten, welche sich aus diesem Bertrage ergeben, sind vom Arbeitsrat unter Anwendung der Bestimmungen des Betriebs=

rätegesetes zu regeln.

Wird eine Einigung nicht erzielt, kann das Ginigungsamt in Berleburg angerusen werden. Andere Abmachungen, wie sie in diesem Vertrage sestgelegt, sind hinjällig.

Dieser Vertrag ist sämtlichen Forstschuthes amten in derselben Form, wie er für die Arbeiter besteht, auszuhändigen. Der Vertrag verliert seine Gültigkeit, wenn er von einer der Parteien vier Wochen vorher gekündigt wird.

a a a a a RUNDION. a a a a a

Mus ber Solginduftrie.

Bor dem Ariege verbrauchten wir in Deutschland 42 Millionen Festmeter Nutholz. Davon wurden aus dem Auslande einzesührt 14 Millionen. Ukährend des Arieges ist neden dem vorshandenen Bestand sehr viel Holz zu Ariegszwesten verbraucht worden. Einsuhr gleich Null. Nach dem Ariege ist eine große Menge durch das Loch inn Westen zu ungeheuren Preisen, dis 2800 M sür den Kubikmeter, verschoben worden.

Die Machfrage im Inband war groß, der Bedarf konnte nicht gebeckt werden. Daburch und nodimehr durch die underligelte Ausfuhr bei dem schlichten Nabutastand wurden die Preise ins Ungemessene gesteigert. Ich habe nicht den Eindrud, bag nur der wilde Sandel an der Preisgestaltung schuld ist. Der Preis für ben Festmeter ist von 50 M vor dem Kriege auf über 2000 M in diesem Jahre gestiegen. Die rapide Auswärtsbewegung des Preises von Oft. 1919. wo der Aubischneter 280 M kostetete, bis Märk 1920, wo pro Klubikmeter 1600 M gezahlt wurden, macht es den Tischlermeistern und der werarbeitenden Holzindustrie überhaupt unmöglich, Holz zu kaufen. Die Folge sind Betriebsein= schrändungen und Stillegungen mit der in der Holzindustrie worthandenen Arbeitslosigseit.

Wix müssen demnady erstens einen Ersatz für das vor dem Kriege eingeführte Rugholz schaffen. da auf Einfuhr vorläufig nicht zu rechnen ist und zweitens für eine Senbung der Preise sorgen. Als wirksamstes Mittel scheimt mir, daß trot höheren Einschlags kein Holk aus Deutschland ausgeführt wird. Die Regierung darf das Aussuhrkontingent unter beinen Umständen erhöhen. Das Robhold muß sowohl von den staatlichen wie anderen Forsten zu einem billigeren Preise abgegeben werden. Es muß aber eine Garantie geschaffen werden damit dieses billigere Holz nicht unwöbig durch den Handel verteuert wird, Eine Berbilligung des Holzes kann nur herbeigeführt werden, wenn wir den inländschen Markt nicht entblößen. Die Regierung soll bei allen Fragen, wo es sich um die Ausführung von Hollz handelt, nicht bloß die Wertreter des Hollzhandels als Sachverständige hören, sondern auch die Interessen der Berbrauther and ver Arbeitnichmer wahrnehmen.

Holzmangel wirkt preissteigernd; je mehr Holz vorhanden, um so eher ist eine Preissendung zu erwarten. Die hohen Preisse sür Schnittholz wirken auch preissteigernd auf Papierholz, Grubenholz, Brennholz usw.

Der Holhandel hat ein Interesse daran, möglichst wiel Holl auszuführen, weil dann der Preis in Deutschland länger hoch gehalten werden kann. Die Preissteigerung von Oktober 1919 bis März 1920 läßt sich nicht durch die Steigerung des Rohholles begründen; denn nach der Darstellung der Sachverkändigen des Hollhandels ist dieses teurer verkaufte Hollz von den Hollhändbern vor der Preissteigerung eingekauft. Der Holzhandel schägt nach dieser Darstellung das Rapital nur einmal im Jahre um. Daraus jolgt, daß das Holz, weldes im Herbst eingekauft, erst im nächsten Jahre verkauft wird.

Wenn durch die ergebliche Aeberfüllung der holzlager der eine oder andere Holzhändler ge-

gwungen wird, billiger zu verkaufen, wie er ber
absichtigte so dürste bandit noch nicht bewiesen
sein, daß biesonders großer Schaden endsteht. Wenn dieses der Fall, so hat der Holkhandel bir den teweren Preisen soviel verdient, daß ein entstehender Weiner Schaden im Interesse der Allgemeinheit und der Gesundung der verarbeitenden Holkindustrie wohl zu ertragen ist.

Die dan der Entente geforderben Holzmengen sind so groß, daß auf keinen Fall noch anderes Holz ausgestührt werden darf. Eine Preissenbung für Holz ist die Vorbedingung für eine Gesundung der ganzen Holzindustrie. M. Sch.

Amiliche Bekanntmachungen.

Befanntmachung.

Mit den Bezirksleivern Varnholt, Dawn und Renner ist ein Uebereinkommen getroffen worden, dahingehend, daß die Kontrollstreisen in Zukunft mit Kopienstift w. durchgeschrieben, d. h. ein Blaubogen und ein Streifen Papier wird unterlegt, sodaß der Streissen auf diesse Weise zweimal angesertigt ist. Abschluß und Streifen wird in der bisherigen Weise webst Geld an die Haupttasse gesett. Der zweite Stroisen geht ver Drudsache an wen Begirksleiter. Unten aus dem Streifen soll vermorkt werden, an welchem Tage der Application and was Geld und viewiel für die einzelnen Kassen an die Houpklasse abgesandt wurde. Durch diese Einvichtung soll der Bezirksleiter eine Uebensicht über seinen Bezirk enhalten. Er ist bann in der Lage festzustellen, in welcher Stufe die einzelnen Mitglieber seinerOrtsvereine galhlen. Wir ersuchen die Ortsvereine, dieser Vereinbarung Rechnung zu tragen und in den ersten 10 Tagen eines jeden Monats das Vorstehende zu berücklichtigen. M. Schuhmlacher.

Bezirt Gudbeutschland.

Den Ortsvereinen zur Kenntnis, daß Bezirks. beiter Fritz Ba'rnthoft beim Postscheckunt in Stuttgart nun ein Postschecktonto unter Nr. 21620 hat. Bei Geldsendungen an ihm sind deshalb keine Postanweisungen, sondern nur Jahl-karten zur bewiizen und zu abressieren an:

Friz Barnholt in Ulm a. D., Postschecksonto Nr. 21620 beim Postschecksont im Stuttgart.

An die Empfänger der "Eiche".

Die Postbezieher werben gebeten, sich beim Außble ib en ober be i verspäteter Lieferung einer Nummer stets nur an den Briefträger oder die zuständige Bestellpost-Anstalt zu wenden. Erst wenn Nachlieferung und Ausklärung nicht in angemessener Frist erfolgen, wende man sich unter Angabe der bereits unternommenen Schritte an unseren Verlag.

Wit dem Erscheinen dieser Zeitungs. Finnumer ift der 32. Wochenbeitrag für das Jahr 1920 fällig.

Anzeigen.

fint ben Injeratenteil ift bie Redattion ben Lefern gegenaber nicht berantwartlid.

Sterbekasse des Gewerkvereins der Holzarbeiter.

Diese besondere Rasse nimmt nur Mitglieder des Gewerkvereins und deren Familienangehörige auf und zwar bis zum Alter von 45 Jahren. Sie gewährt in

Etufe I 90 M Sterbegeld bei ein. Wochenbeitr. v. 5 A

" II 144 " " " " " 8 "

" III 180 " " " " 10 "

" IV 270 " " 15 "

" V 360 " 20 "

Wer sich und besonders seine Familienanges hörigen gut versichern will, melde seinen Beitritt gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes in der Höhe des vierfachen Wochenbeitrages dem Kaisier des Ortsvereins.

Eiserne Ziehklingen - Hobel

tansendfach bewährt à Stück 25 Mk., von 6 Stück ab portofrei. Ersatz-Eisen (Sägeblatt) à 3.75 Mark.



Ziehklingen Ia. Stahl, Sägeblatt 70 mm breit, à Stück 5 25 Mk., Schinder à 9.50 Mk., Bohrtiefsteller mit Aufreiber 8 Mk., Schlangenbohrer, 7—12 mm, 8.50 Mk., Leimkratzer D. R. G. M. à Stück 15 Mk., eiserne Simshobel à Stück 12 Mk., Amerik. Schiffshobel, Hobelbankspindeln u. s. w. zum billigsten Tagespreis, sofort ab Lager lieferbar.

Max Walther, Dresden 22, Rebefelderstrasse 51
Drahtanschrift: Mawa, Dresden.

Stuhlflechtrohr

Naturrohr Nr. 2 Mk. 70.—, Nr. 3 Mk. 67.—, Nr. 4 Mk. 60.—, per Pfund sofort lieferbar!!

M. Walther, Dresden 22, lebefeldersinsse 51.

Soziale Kommission der Deutschen Gewerkvereine H.D.

Betriebsratsmitglieder!
(Arbeiterratsmitglieder, Obleute und Erjahmitglieder)
Grok-Berlins.

speit sie den Deutschen Einerkörenten angehören! Freitag, den 6. August 1920, abends pünktlich 7 Uhr, im Berbandshaus der Bentschen Gewert.

bereit e, Greifswalderstraße 221/23
Unterrichtsabend.
"Die Rechte und Pflichten der Betriebsräte bei

"Die Rechte und Pflichten der Betriebsräte bei Einstellung und Entlassung." (II. Teil.)
Referent Kollege E. Jordan.
Bolldähliges Erscheinen bringend notwendig.

Louigabliges Ericheinen oringeno notwent Teilnehmerfarte legitimiert. Coziale Roumission: Arbeitkandschuß:

🦯 gez. Lange.

gez. Reuftebt.

Diskutierklub Berlin.

Berfamminng jeden Mittwod 71/2 Uhr bei Hermann Richter, Nene Rönigfraße 24.